



1306





**S**ennach E. E. Rath allhier nicht  
 allein die in der erneuerten Ordon-  
 nanz vom 30. Jun. 1752. §. 90 befindliche  
 höchste Vorschrift, vermöge deren ein ieder  
 Wirth, wenn der bey ihm liegende Sol-  
 dat nach geschlagenen Zapfenstreiche im  
 Quartier sich nicht einfindet, oder nachhero daraus wie-  
 derum fortgehet, und entweder die ganze Nacht hindurch, oder  
 einen Theil derselben wegbleibet, solches mit Bemerkung des  
 Ausgehens und Wiederkommens der Obrigkeit anzuzeigen  
 schuldig ist, aus bewegenden Ursachen in Erinnerung zu brin-  
 gen, und zu deren genauesten Befolgung jedermann anzuwei-  
 sen beschloßen, sondern auch, daß ein ieder Wirth, wenn ein  
 Soldat Victualien, Waaren oder andere Sachen, die den  
 Werth seiner zu empfangen habenden Löhnung übersteigen, oder  
 weshalb sonst einiger Verdacht sich veroffenbaret, ins Quar-  
 tier bringet, solches dem regierenden Herrn Bürgermeister ohne  
 allen Verzug anmelden, im Unterlassungs-Fall aber einer emp-  
 findlichen Geld- oder Gefängniß- Strafe unausbleibend ge-  
 wärtig seyn soll, resolviret hat; Als ist diese Verfügung zum  
 Druck gebracht, auch ieden bequartierten Bürger ein Exemplar  
 hiervon zur schuldigen Nachachtung insinuiret worden. So  
 geschehen Görlitz, den 10. Sept. 1774.

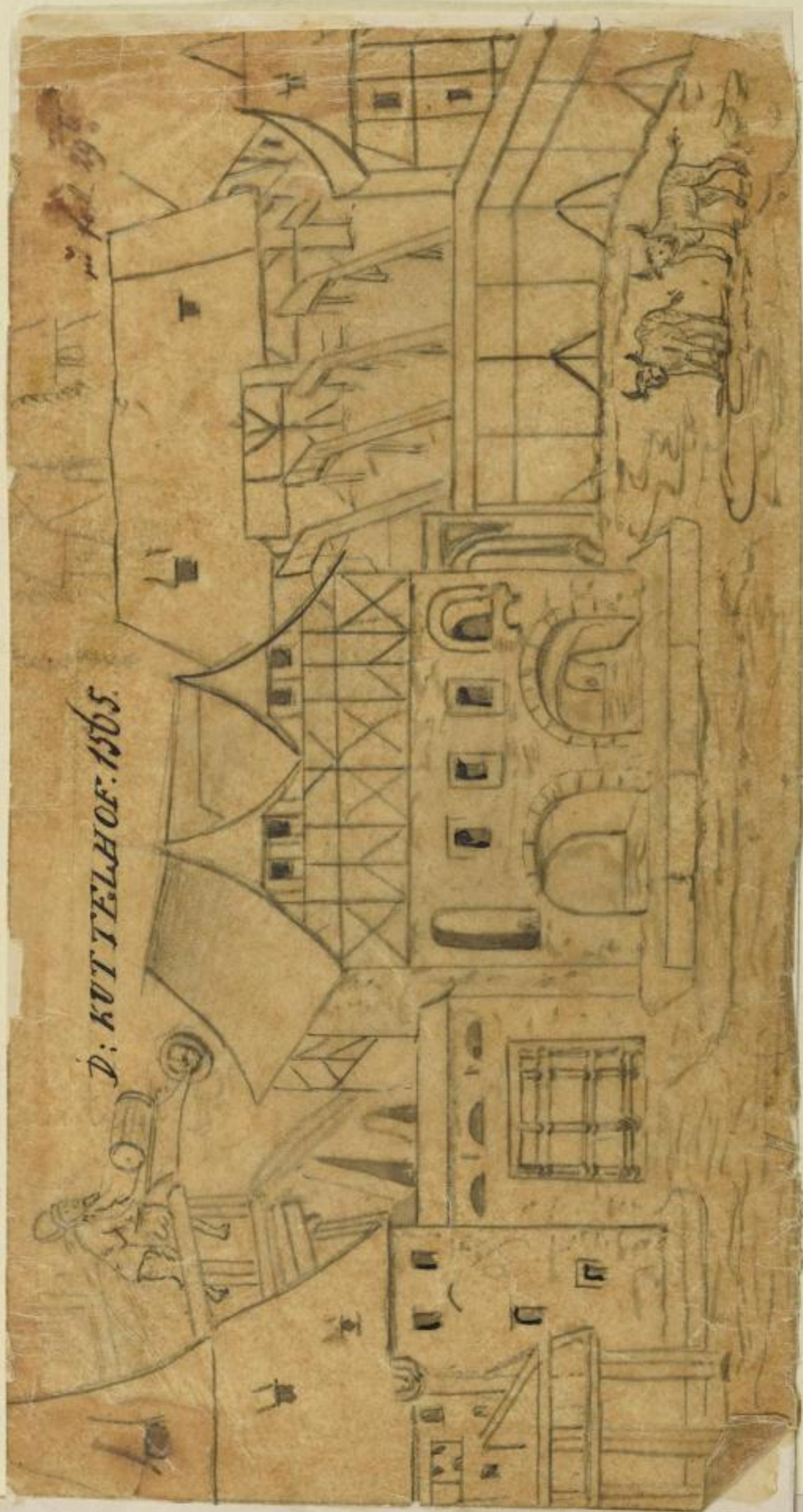
Bürgermeister und Rathmanne  
 daselbst.



Bürg  
inqv  
dergle  
und  
sich n  
und e  
wegbl  
liegen  
Herr  
auch  
hiern  
dem  
Biet  
figer

Ver  
dat V  
ner z  
ber  
get,  
Bür  
Geld  
Erin

mög  
gesar  
zu la



D: KUTTELHOF. 1565.

Zu L III 306.

Oberlausitzische Bibl. Görlitz



1070607 7